



IM FOKUS!

Mainz, 18. September 2024

Nr. 18/17

## AfD-Fraktion hat keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Vorsitz in einem Bundestagsausschuss – Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. September 2024 zu Wahl und Abwahl von Ausschussvorsitzenden

Mit Urteil vom 18. September 2024 (2 BvE 1/20, 2 BvE 10/21) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in einer einstimmig gefällten Grundsatzentscheidung zwei Organklagen der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag betreffend die Wahl und Abwahl von Ausschussvorsitzenden im Deutschen Bundestag zurückgewiesen.<sup>1</sup>

### I. Hintergrund und wesentlicher Sachverhalt

Die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages nehmen in großem Umfang Aufgaben des Plenums wahr, indem die Entscheidungen, die dem Plenum in seiner Gesamtheit obliegen, in den Ausschüssen beraten und vorbereitet werden. **Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Regelung des Vorsitzes wird im Verhältnis der einzelnen Fraktionen vorgenommen** (§ 12 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – GO-BT). Die

Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO-BT).<sup>2</sup>

Die **Ausschussvorsitzenden** erfüllen nach der Geschäftsordnung **geschäftsleitende und repräsentative Funktionen**. Ihnen obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzenden sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse (§ 59 Abs. 1 GO-BT).<sup>3</sup> Die **Vorsitzenden eines Ausschusses sind jeweils Primus inter Pares** unter den Mitgliedern der Ausschüsse; sie genießen keine Vorrangstellung vor den Ausschussmitgliedern.<sup>4</sup> **Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie gehalten, parteipolitische Neutralität zu wahren.**<sup>5</sup>

Neben diesen organisatorisch-funktionalen Aufgaben **obliegt den Ausschussvorsitzenden die Repräsentation des Ausschusses und die Darstellung seiner Arbeit gegenüber der Fachöffentlichkeit.**<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -; abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/2024/09/es20240918\\_2bve000120.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/2024/09/es20240918_2bve000120.html) (Abruf vom 18.09.2024).

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 2.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 3.

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 9.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 10.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 11.

Nach § 58 GO-BT „bestimmen“ die Ausschüsse des Deutschen Bundestages ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Seit der ersten Wahlperiode ist es üblich, dass die Fraktionen sich im Ältestenrat um eine Einigung bemühen, welche Fraktion welchen Ausschussvorsitz erhält. Kommt eine Einigung nicht zustande, wählen die Fraktionen Ausschussvorsitze im sog. Zugriffsverfahren in einer anhand der Stärkeverhältnisse im Parlament bestimmten Zugriffsreihenfolge je einen freien Vorsitz,<sup>7</sup> bis alle Vorsitze vergeben sind. Die Ausschüsse bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung sodann ihren Vorsitzenden. Dabei erklärt die vorschlagsberechtigte Fraktion, wen sie für das Amt des Ausschussvorsitzenden vorsieht. Bis einschließlich der 18. Wahlperiode (2013-2017) wurde so vorgegangen, dass dann, wenn sich kein Widerspruch gegen den Vorschlag erhob, oder das allgemeine Verhalten der Ausschussmitglieder auf Zustimmung hindeutete, der Vorschlag durch Akklamation bestätigt wurde. Bei Widerspruch wurde gegebenenfalls eine Wahl durchgeführt.<sup>8</sup>

In der 19. Wahlperiode (2017-2021) kam es in mehreren Ausschüssen nach Widersprüchen durch Ausschussmitglieder zu Wahlen zum Ausschussvorsitz. Hierbei erreichte u. a. der von der antragstellenden AfD-Fraktion benannte Abgeordnete Brandner im Rechtsausschuss die Mehrheit.<sup>9</sup>

In den Jahren 2018 und 2019 beanstandeten Mitglieder des Rechtsausschusses das Auftreten des Vorsitzenden bei Veranstaltungen des

Deutschen Anwaltsvereins und beklagten, er lasse bei seinem Auftreten nicht das erforderliche Maß an parteipolitischer Zurückhaltung walten und verfehle daher seine Aufgabe, den Ausschuss als Ganzes zu repräsentieren. In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2019 rief der Abgeordnete Brandner durch mehrere Beiträge auf dem Kurznachrichtendienst „Twitter“ öffentliche Empörung hervor.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund beschloss der Rechtsausschuss am 13. November 2019 mit 37 Ja- gegen sechs Nein-Stimmen, den Abgeordneten Brandner vom Ausschussvorsitz abzuberaufen. Den Rechtsausschuss leitete fortan der stellvertretende Ausschussvorsitzende.<sup>11</sup>

Auch zu Beginn der 20. Wahlperiode (ab 2021) kam das Zugriffsverfahren bei der Verteilung der Ausschussvorsitze zur Anwendung. Dabei entfielen auf die antragstellende AfD-Fraktion die Vorsitze des Innen-, Gesundheits- und Entwicklungsausschusses. In den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse am 15. Dezember 2021 erhielt keiner der von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten in geheimen Abstimmungen die erforderliche Mehrheit. Die Vorsitze sind seitdem vakant; die stellvertretenden Vorsitzenden leiten die Ausschüsse.<sup>12</sup>

Mit ihren Organklagen wendet sich die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag gegen die Abwahl des Ausschussvorsitzenden Brandner (2 BvE 1/20) und die Verweigerung der Wahl der von ihr benannten Kandidaten für die Vorsitze in den drei vorgenannten Ausschüssen

<sup>7</sup> Vgl. insoweit ausdrücklich § 73 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz.

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 12 ff.

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 16 f.

<sup>10</sup> Ausführlich: BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 18 ff.

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 27 ff.

<sup>12</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 32 ff.

(2 BvE 201/21). Sie macht geltend, von den Antragsgegnern – den vorgenannten Ausschüssen, dem Bundestag sowie der Präsidentin und dem Präsidium des Bundestages – in ihren Rechten auf Gleichbehandlung als Fraktion, auf loyale Anwendung der Geschäftsordnung und auf effektive Opposition verletzt worden zu sein.<sup>13</sup>

## II. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat die Anträge teilweise als unzulässig verworfen und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

### 1. Unzulässigkeit der Anträge gegen den Deutschen Bundestag, dessen Präsidentin und das Präsidium

Als unzulässig verworfen hat das Bundesverfassungsgericht die Anträge, soweit sie sich gegen den Deutschen Bundestag als Gesamtorgan sowie im Verfahren 2 BvE 20/21 zusätzlich gegen die Präsidentin des Bundestags und gegen das Präsidium gerichtet haben. **Beiden Antragsgegnern fehle es an der passiven Prozessführungsbefugnis. Richtiger Antragsgegner sei, wer die angegriffene Maßnahme zu verantworten habe.**<sup>14</sup>

Die **Abwahlentscheidung** im Verfahren 2 BvE 1/20 sei **vom Rechtsausschuss getroffen** worden. Nicht zu erkennen sei, so das Bundesverfassungsgericht, dass diese Abwahl dem Bundestag in seiner Gesamtheit rechtlich zugeordnet werden könne.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 40 ff.

<sup>14</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 76 f.

<sup>15</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 78.

Die im Verfahren 2 BvE 10/21 **angegriffenen Wahlakte seien von den jeweiligen Ausschüssen zu verantworten**, stellte das Bundesverfassungsgericht fest. Auch hier sei weder dargelegt noch sonst ersichtlich, worin die Verantwortlichkeit des Bundestages oder seiner Präsidentin für die Durchführung der Wahl liegen solle.<sup>16</sup>

### 2. Unbegründetheit der Anträge gegen die Innen-, Gesundheits- und Entwicklungsausschüsse sowie den Rechtsausschuss

Die Anträge der Antragstellerin gegen die Innen-, Gesundheits- und Entwicklungsausschüsse (Verweigerung der Wahl der von ihr benannten Kandidaten für die Vorsitzenden in den genannten Ausschüssen) sowie gegen den Rechtsausschuss (Abwahl des Abg. Brandner) hat das Bundesverfassungsgericht als unbegründet zurückgewiesen.<sup>17</sup>

#### a) Prüfungsmaßstab

**Alleiniger Prüfungsmaßstab für die Organklagen ist, so das Bundesverfassungsgericht, das Grundgesetz**, nicht hingegen die Geschäftsordnung des Bundestages. Nur in der Geschäftsordnung gewährleistete Rechte könnten für sich genommen im Organstreit nicht geltend gemacht werden.<sup>18</sup>

#### aa) Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

Als **maßgebliches Recht** in den Verfahren sieht das Bundesverfassungsgericht das **Recht der**

<sup>16</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 79 f.

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 87.

<sup>18</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 88.

**Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG.**

Es führt hierzu aus, diese Norm garantiere den Abgeordneten die zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen **Befugnisse zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Willensbildung und Entscheidungsfindung** des Bundestages. **Ebenso gleich und entsprechend ihrer Stärke zu behandeln seien die Fraktionen.**<sup>19</sup>

**(1) Grundsatz der Spiegelbildlichkeit und seine Reichweite**

Die **Mitwirkungsbefugnis der Abgeordneten erstrecke sich dabei auch auf die Ausschüsse** des Bundestages, so das Bundesverfassungsgericht. Grundsätzlich müsse daher **jeder Ausschuss, soweit er Aufgaben des Plenums übernehme bzw. dessen Entscheidungen vorbereite, ein verkleinertes Abbild des Plenums** sein und in seiner Zusammensetzung dieses widerspiegeln. Dies erfordere eine **möglichst getreue Abbildung der Stärke der im Plenum vertretenen Fraktionen.**<sup>20</sup>

**Nicht** hingegen gelte der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit **für Gremien und Funktionen, die lediglich organisatorischer Art seien** und daher **nicht dem Einfluss des Prinzips gleichberechtigter Teilnahme** an den dem Bundestag nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben unterliege. Daher begründe Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG **keinen Anspruch auf Zugang zu Leitungsämtern**, bei denen es nicht zur inhaltlichen Verformung der parlamentarischen Willensbildung komme. Daraus folge, dass

sich die Beschränkung der Vergabe von Vorsitzen in Ausschüssen im Rahmen der dem Bundestag zustehenden Geschäftsordnungsautonomie halte. **Bei dem Zugang zum Amt des Ausschussvorsitzes handele es sich daher nicht um ein spezifisch mitgliedschaftliches Recht.**<sup>21</sup>

**(2) Recht der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse auf faire und loyale Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung**

Auch soweit Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG kein Recht auf Mitwirkung der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse und an den Organisationsentscheidungen des Bundestages begründe, **bleibt der Bundestag** nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts **dem Grundsatz der Gleichheit verpflichtet.** Denn Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG begründe einen **Status formaler Gleichheit.** Dieser präge den Status des Abgeordneten bzw. seiner Zusammenschlüsse und vermittele ihm daher ein Recht, diesem Grundsatz entsprechend behandelt zu werden. Ausdruck finde dieser verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz im **Recht der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse auf faire und loyale Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung** des Deutschen Bundestages. Indem sich der Bundestag eine Geschäftsordnung gebe, sei er gehalten, von ihm eingeräumte Rechte gleichmäßig und sachgemäß zur Geltung zu bringen. **Der Gleichbehandlungsgrundsatz erstrecke sich daher als Teilhabeanspruch auch auf jede Beteiligungsrechte, die über die unmittelbar in**

<sup>19</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 89.

<sup>20</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 91 ff.

<sup>21</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 96 f.

**Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG wurzelnden spezifischen Statusrechte der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse hinausgingen.<sup>22</sup>**

**bb) Verhältnis der Geschäftsordnungsautonomie aus Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG zu den spezifischen Mitwirkungsbefugnissen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalen Status der Gleichheit**

Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG hat der Deutsche Bundestag das Recht, kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie über seine innere Organisation und sein Verfahren zu entscheiden.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen **Einschränkungen der dem Mandat entspringenden spezifischen Mitwirkungsrechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen.<sup>23</sup>**

Sei demgegenüber nicht ein unmittelbar in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verankertes spezifisches Mitgliedschaftsrecht betroffen, sondern gehe es nur um den **formalen Status der Gleichheit der Abgeordneten in Form der Teilhabe an Rechtspositionen**, die erst die Geschäftsordnung einräume, finde eine verfassungsrechtliche Überprüfung lediglich dahingehend statt, ob die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung und ihre Auslegung und Anwendung jedenfalls **nicht evident sachwidrig und damit willkürlich** seien.<sup>24</sup>

**b) Keine Verletzung des Rechts der Antragstellerin aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. dem Grundsatz der fairen und loyalen Auslegung der Geschäftsordnung**

Gemessen an den dargelegten Prüfungsmaßstäben gelangt das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass **die Antragstellerin nicht in ihrem Recht auf Gleichbehandlung als Fraktion aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. dem Grundsatz der fairen und loyalen Auslegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verletzt** ist. Dies gilt sowohl für die Verweigerung der Wahl der von ihr benannten Kandidaten für die Vorsitzenden im Verfahren 2 BvE 20/21 als auch für die Abwahl des Abg. Brandner als Vorsitzender des Rechtsausschusses im Verfahren 2 BvE 1/20.<sup>25</sup>

Im Wesentlichen stellt das Bundesverfassungsgericht hierzu fest:

**aa) Kein Recht von Fraktionen auf Besetzung von Ausschussvorsitzen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG**

Da der Abgeordnetenstatus und das daraus abgeleitete Recht der Fraktionen **aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG kein Recht auf Besetzung von Ausschussvorsitzenden** gewährleiste, da diese Funktionen rein organisatorischer Art seien, so dass der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht gelte, scheidet eine Verletzung von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG in beiden Verfahren aus.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 98.

<sup>23</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 101 ff.

<sup>24</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 103.

<sup>25</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 104 ff.

<sup>26</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 105 f.

**bb) Keine Verletzung des Rechts der Antragstellerin auf Gleichbehandlung bei der Verweigerung der Wahl der von ihr benannten Kandidaten**

Zwar könne die Antragstellerin aus dem Recht auf Gleichbehandlung der Abgeordneten und daraus abgeleitet ihrer Zusammenschlüsse in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG beanspruchen, **bei der Bestimmung der Ausschussvorsitze in einer Weise behandelt zu werden, die einer fairen und loyalen Auslegung und Anwendung der Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechen**. Die Durchführung von Wahlen im Innen-, Gesundheits- und Entwicklungsausschuss, deren Vorsitze der Antragstellerin nach § 12 GO-BT grundsätzlich zustehen, **verletzen das Recht der Antragstellerin auf Gleichbehandlung nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts indes nicht**. Die Auslegung und Anwendung der Regelungen der §§ 12, 58 GO-BT in dem Sinne, dass Ausschussvorsitze im Wege einer Mehrheitswahl durch den jeweiligen Ausschuss bestimmt werden, würden den Grundsatz einer fairen und loyalen Auslegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wahren.<sup>27</sup>

Insofern gelte, dass **die Regelungen der Ausschussvorsitze unter die Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages falle. Anhaltspunkte dafür, dass das gewählte Leitungsmodell und seine geschäftsordnungsrechtliche Ausgestaltung in den §§ 12, 58 GO-BT den Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung verlasse, bestünden nicht**.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 107 f.

<sup>28</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 108 f.

<sup>29</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 110 ff.

**Ebenfalls nicht zu beanstanden sei die Auslegung der §§ 12, 58 GO-BT durch die betroffenen Ausschüsse**. Diese gingen davon aus, dass § 58 GO-BT so zu verstehen sei, sie seien dazu berufen, **die Entscheidung über die Besetzung des Vorsitzes selbst zu treffen, und dass sie sich hierzu des Mittels der Wahl eines Ausschussmitglieds ohne weitere Einschränkungen bedienen könnten**. Ein Benennungsrecht der Fraktionen bestehe ihrer Ansicht nach nicht. Diese Einschätzung ist nach Auffassung des Gerichts nicht evident sachwidrig.<sup>29</sup>

Denn **eine nach Maßgabe der Geschäftsordnung zulässige Wahl könne nur eine freie Wahl sein**. Der mit der Wahl einhergehende **legitimatorische Mehrwert** könne nicht erreicht werden, wenn es eine Pflicht zur Wahl eines bestimmten Kandidaten gebe. **Mit einer freien Wahl unvereinbar wäre es, wenn eine Fraktion das Recht auf ein bestimmtes Wahlergebnis hätte**.<sup>30</sup>

**Daher könne die Mitwirkung einer Fraktion bei der Besetzung der Ausschussvorsitze unter den Vorbehalt einer freien Wahl im Ausschuss gestellt werden**. Sie sei dann darauf beschränkt, dass eine Fraktion einen Kandidaten vorschlagen könne und dass die freie Wahl ordnungsgemäß durchgeführt werde.<sup>31</sup>

**cc) Keine Verletzung des Rechts der Antragstellerin bei Abwahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses**

Auch in der **Abwahl** des Abg. Brandner als Vorsitzender des Rechtsausschusses durch den

<sup>30</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 116 ff.

<sup>31</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 119.

Ausschuss sah das Bundesverfassungsgericht **keine Verletzung des Rechts der Antragstellerin auf Gleichbehandlung.**

Hierzu führte das Gericht aus, **der Rechtsausschuss habe davon ausgehen können, zur Abwahl grundsätzlich befugt zu sein.** Er habe sich insoweit in Übereinstimmung mit der Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gehalten, der in einer Auslegungsentscheidung,<sup>32</sup> die durch das Plenum bestätigt worden sei,<sup>33</sup> die Ansicht vertreten habe, **die Abwahl sei als Actus contrarius zu der Entscheidung, mit der ein Ausschuss seinen Vorsitz bestimme, auch ohne ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung zulässig.** Verfassungsrechtlich sei das Amt des Ausschussvorsitzenden nicht in einer Weise geschützt, die einer Abwahl entgegenstehe.<sup>34</sup>

Dem stehe auch nicht entgegen, führte das Bundesverfassungsgericht weiter aus, dass der Deutsche Bundestag die Abwahl einer von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagenen Vizepräsidentin bei Auflösung der Fraktion für unzulässig gehalten habe. Denn **eine unterschiedliche Behandlung von Abwahlmöglichkeiten bei Präsidiumsmitgliedern und Ausschussvorsitzenden sei nicht evident sachwidrig,** da sich beide Ämter derart unterscheiden, dass eine unterschiedliche Handhabung der Geschäftsordnung jedenfalls vertretbar sei.<sup>35</sup>

Auch die Handhabung der von der Geschäftsordnung zugelassenen Abwahlbefugnis durch

den Rechtsausschuss begegnet nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.<sup>36</sup>

So sei zunächst **die Annahme, der Rechtsausschuss sei selbst für die Abwahl zuständig, vertretbar und füge sich in das vom Bundestag vertretene Verständnis des § 58 GO-BT ein.** Da sich danach **die Abwahl als Actus contrarius des „Bestimmens“ im Sinne des § 58 GO-BT** darstelle, sei die Annahme, der Ausschuss habe auch über die Abberufung zu entscheiden, folgerichtig.<sup>37</sup>

Des Weiteren sei das Verfahren zur Abwahl im Rechtsausschuss verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Mitglieder der Antragstellerin hätten **Gelegenheit zur Stellungnahme** gehabt, so dass das **Recht auf ein faires Verfahren gewahrt** worden sei. Die für eine Abwahl genügende **einfache Mehrheit** (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG) sei **mit 37 Ja-Stimmen gegen sechs Nein-Stimmen bei Weitem überschritten.**<sup>38</sup>

Schließlich sei die Abwahl nicht willkürlich gewesen. **Nicht erkennbar sei, dass der Abwahl Erwägungen zugrunde gelegen hätten, die keinen sachlichen Zusammenhang zum Amt des Vorsitzes bzw. zu der Befähigung des Vorsitzenden, sein Amt angemessen auszuüben, erkennen ließen.** Vor dem Hintergrund einer Reihe von Vorfällen, die in der Öffentlichkeit zu Irritationen geführt hätten, sei die Ausschussmehrheit zu dem Schluss gekommen, der Vorsitzende des Rechtsausschusses werde sein Amt nicht in einer den Anforderungen des Amtes entsprechenden Weise ausüben und

<sup>32</sup> BT-Drs. 19/15076.

<sup>33</sup> BT-PlenProt 19/137, S. 17108.

<sup>34</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 122.

<sup>35</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 125 ff.

<sup>36</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 128.

<sup>37</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 129.

<sup>38</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 130 ff.

durch seine Arbeit die Ausschussarbeit belasten. **Die Ausschussmehrheit habe erkennbar das Vertrauen in den Ausschussvorsitzenden und seine Fähigkeit zur amtsangemessenen Amtsführung verloren.** Eine gedeihliche und effektive Zusammenarbeit im Ausschuss sei damit aus ihrer Sicht nicht mehr möglich gewesen.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18.09.2024 - 2 BvE 1/20 -, Rn. 133.